

**II-3998 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**FERDINAND LACINA**  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/322-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 2. Dezember 1991  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

1661 IAB  
1991 -12- 03  
zu 1697 J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 4. Oktober 1991, Nr. 1697/J, betreffend die Punzierungspflicht, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1):

Die Gebühr für die Punzierung beträgt gemäß § 36 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Punzierungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1988, seit 1. Jänner 1989

für Platingegenstände je kg	3.300,-- S
für Goldgegenstände je kg	3.100,-- S
für Silbergegenstände je kg	200,-- S
für Platinuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	40,-- S
von 32 mm und darüber	80,-- S
für Golduhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	30,-- S
von 32 mm und darüber	60,-- S
für Silberuhren und -gehäuse mit einem Werkdurchmesser unter 32 mm	4,50 S
von 32 mm und darüber	9,-- S

Gegenwärtig ist eine Erhöhung der Punzierungsgebühren nicht vorgesehen.

- 2 -

Zu 2):

Wie bereits der Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher zu ihrer Resolution vom 5. Juni 1991, betreffend die Novellierung des österreichischen Punzierungsrechtes, mitgeteilt wurde, besteht in naher Zukunft nicht die Absicht, vom Grundsatz der obligatorischen Punzierung abzugehen. Auch ist ein Handlungsbedarf zur Harmonisierung mit allfälligen künftigen EG-Vorschriften nach wie vor nicht gegeben.

Zu 3):

Die angestregten Vertragsverletzungsverfahren zwischen EG-Mitgliedern mit und ohne staatliche Punzierungspflicht sind nach wie vor anhängig. So hat die EG-Kommission beispielsweise an Frankreich vorerst nur ein Schreiben mit dem Ersuchen um Stellungnahme gerichtet.

Zu 4):

Die Möglichkeit der Einführung einer derartigen EG-Richtlinie wurde von der Kommission geprüft. Die Erlassung einer EG-Richtlinie, betreffend punzierungsrechtlicher Vorschriften, zeichnet sich derzeit nicht ab, kann aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Hain', is positioned to the right of the 'Beilage' section.

**BEILAGE****A N F R A G E**

der Abgeordneten Haigermoser, Mag. Schreiner  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend die Punzierungspflicht

Der Nationalrat hat noch vor der Sommerpause eine Novelle zum Punzierungsgesetz beschlossen, durch welche unter anderem der Rahmen für die Festsetzung der Punzierungsgebühren deutlich erhöht wurde. Bereits anlässlich dieser Novelle haben die betroffenen Gold- und Silberschmiede ein Abgehen vom Grundsatz der obligatorischen Punzierung gefordert. Nach den Vorstellungen der betroffenen Gewerbebetriebe sollte die Punzierungspflicht für alle Schmuckgegenstände einer stichprobenartigen Kontrolle weichen und aus dem Punzierungsamt sollte ein Edelmetall-Kontrollamt werden. Eine solche Neuregelung wäre auch für die Konsumenten attraktiver, die ein erworbenes Schmuckstück bei diesem Kontrollamt jederzeit überprüfen lassen könnten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

**A n f r a g e :**

- 1) In welcher Höhe werden die Punzierungsgebühren derzeit festgesetzt und sind diesbezüglich Erhöhungen geplant?
- 2) Sind Sie bereit, in Zukunft vom Grundsatz der obligatorischen Punzierung abzugehen und diesen durch eine stichprobenweise Kontrolle zu ersetzen?
- 3) Wie ist der Stand des Vertragsverletzungsverfahrens zwischen EG-Mitgliedern mit und ohne staatlicher Punzierungspflicht?
- 4) Zeichnet sich bereits eine EG-Richtlinie über die Harmonisierung der nationalen Punzierungsvorschriften ab?

Wien, den 4.10.1991